

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0907/2012**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 24.05.2012

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Aktenzeichen/Telefon: - 050 - Be/schm - 1828
Verfasser/-in: Christine Becker

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Wahl der Mitglieder zum Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 24.05.2012**

Antrag:

„In den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen werden gewählt:

1. fünf Personen, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt werden (siehe Anlage 1),
2. sechs Personen, die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen entstand werden (siehe Anlage 1) und
3. ein Mitglied des Ausländerbeirates (siehe Anlage 1).“

Begründung:

„Von der Stadtverordnetenversammlung wurden bereits am 24.05.2012 fünf stimmberechtigte Mitglieder und deren Nachrücker/innen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen gewählt.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit

Behinderungen werden die von den Wohlfahrtsverbänden entsandten fünf Personen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Da nur fünf Vorschläge vorliegen, können diese als einheitlicher Wahlvorschlag gemäß § 55 Abs. 2 HGO behandelt werden.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen entsandten sechs Personen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Da nur sechs Vorschläge vorliegen, können diese als einheitlicher Wahlvorschlag gemäß § 55 Abs. 2 HGO behandelt werden.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird ein Mitglied des Ausländerbeirates der Universitätsstadt Gießen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Da nur ein Vorschlag vorliegt, kann dieser als einheitlicher Wahlvorschlag gemäß § 55 Abs. 2 HGO behandelt werden.“

Anlagen:

1. Liste der einheitlichen Wahlvorschläge nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
2. Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift